

steuertip

• aktuell • kritisch • unabhängig • anzeigenfrei • international



DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

Elefantös - der 'steuertip': ● Dickhäuter: Privilegien für Parlamentarier ● Gigantisch: Doppelzocker-Modell - Mit Kindern Kasse machen ● Wild: Aus Versehen zum Steuerhinterzieher ● Elefantenrennen: Freie Bahn für Billig-GmbH ● Familiensinn: Mietverträge mit Angehörigen ● Als Beilage: 'finanz-markt intern'

Sehr geehrte Damen und Herren!

„Es kann verfassungsrechtlich nicht richtig sein, daß Parlamentarier die einzigen Steuerpflichtigen sein sollen, die ihre Berufsausgaben nicht nachweisen müssen. Es gibt keinen sachlichen Grund für eine solche Privilegierung der Volksvertreter“. Mit diesem Argument erhebt unser freier Mitarbeiter, Finanzrichter **Dr. Michael Balke** Einspruch gegen seinen eigenen persönlichen Steuerbescheid. Denn während ein normaler Arbeitnehmer pauschal 1.044 € und ein Selbständiger rein gar nichts ohne Beleg als Betriebsausgaben ansetzen kann, gelten für einen Abgeordneten des Deutschen Bundestages ganz andere Maßstäbe. 42.036 € kann er jährlich als steuerfreie Kostenpauschale ohne jeden Nachweis geltend machen. Während ein Normalsterblicher also jedes Jahr mit dem Finanzamt um jeden Euro kämpfen und mühsam sämtliche Belege sammeln, sortieren und auflisten muß, bleibt einem Volksvertreter solche Qual erspart. Ganz bequem kann er sich auf die üppige Pauschale verlassen. Warum diese Ungleichbehandlung? „Die Kostenpauschale soll die Ausgaben für den Unterhalt eines Büros außerhalb des Sitzes des Bundestages, Mehraufwendungen am Sitz des Parlaments und bei Inlandsreisen decken“, heißt es hierzu auf der Internetseite des **Deutschen Bundestages**. Aha! Selbständige Unternehmer haben demnach also keine Kosten. Sie brauchen kein Büro, reisen nicht zu Geschäftspartnern, verbrauchen keine Materialien. Denn wie sonst läßt es sich erklären, daß sie nicht in den Genuß einer Pauschale kommen? Oder liegt hier etwa doch ein Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (Gleichbehandlungsgrundsatz) vor? Hat ein Abgeordneter doch nicht so einzigartige und besondere Ausgaben, die sonst keiner hat? Wird also Gleiches ungleich behandelt? Fragen, die demnächst wohl auch das höchste deutsche Gericht zu klären hat. Denn **Dr. Michael Balke** hat sich fest vorgenommen, diesen Weg zu beschreiten. Wir unterstützen ihn mit all unseren Kräften!

Doppelzocker-Modell: Mit Kindern Kasse machen

„Meine Frau und ich haben bisher noch keine Eigenheimförderung in Anspruch genommen. Unsere zwei Kinder werden ihr Studium an der Uni Mainz aufnehmen. Hierzu möchte ich zwei Appartements kaufen. Gibt es eine Möglichkeit, für beide Wohnungen die Eigenheimzulage plus Kinderzulage zu bekommen“, fragt unser Leser **Peter Ernst** aus Konz. Unsere Antwort: Ob eine Wohnung vom Eigentümer selbst genutzt oder nahen Angehörigen unentgeltlich überlassen wird, spielt keine Rolle. Wenn bei den Eltern die Einkunftsgrenze von 163.614 € (addierter Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr der Anschaffung und im Vorjahr) nicht überschritten wird, ist die erste Hürde bereits genommen.

Als zweite Hürde ist vor allem die Haushaltszugehörigkeit der Kinder zu beachten. Um sich für die Zeit des Studiums den Anspruch auf die staatliche Förderung zu sichern, genügt es, wenn Sohn oder Tochter im Zeitpunkt des Immobilienerwerbs noch bei den Eltern wohnen. Bricht der Nachwuchs dann kurze Zeit später seine Zelte in der 'Pension Mama' für immer ab, weil er in die von den Eltern gekaufte Wohnung einzieht, so ist das nicht schädlich. Die Eltern behalten trotzdem ihren Anspruch auf die Kinderzulage (Urteil des **BFH**, Az. IX R 101/00).

Ihr direkter Draht ... (Mo.-Do. 15-18 Uhr, Fr. 9-12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

...für das vertrauliche Gespräch

steuertip - Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; verantw. Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Hans J.M. Manteuffel, Rechtsanwalt Axel J. Prümml; stellv. Redaktionsdirektoren/Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Dipl.-Kfm. Rolf Hilgers, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Heribert Pilous, Evelin Stiegemann; Chef vom Dienst Bwt. (VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 02 11-66 98-0, Telefax 02 11-66 65 83, www.markt-intern.de, Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektor Rechtsanwalt Rolf Koehn; stellv. Verlagsdirektorin Heidi Scheuner, Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen gleich welcher Art werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

Doch selbst wenn die Kinder schon im Anschaffungs- bzw. Bauzeitpunkt am Studienort eine Wohnung nutzen (z.B. im Studentenwohnheim) und dann umziehen, kann der Anspruch auf die Eigenheimzulage gerettet werden. Als Eltern brauchen Sie lediglich dafür zu sorgen, daß die Kinder am Studienort keinen eigenen Hausstand führen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Nachwuchs regelmäßig an den Wochenenden oder in den Semesterferien in die elterliche Wohnung zurückkehrt, und Sie hierfür ein eigenes Zimmer bereithalten (Urteil des BFH, Az. IX R 52/99). Die Alternative: Die für das Kind angeschaffte Wohnung ist so groß, daß dort für die Eltern eine dauerhafte Übernachtungsmöglichkeit besteht. Auch durch diese Maßnahme kann eine Haushaltszugehörigkeit hergestellt werden.

Um nochmals auf die Frage unseres Lesers zurückzukommen: Wenn er die hier genannten Voraussetzungen erfüllt, kann er für beide Kinder gleichzeitig die Grundförderung beanspruchen, selbst wenn beide Wohnungen nebeneinander oder übereinander liegen würden. Denn ein schädlicher „räumlicher Zusammenhang“ i.S. des Eigenheimzulagengesetzes liegt nur dann vor, wenn Eheleute eine einheitliche Wohnung künstlich in zwei Wohnungen aufspalten würden, um die Zulage doppelt zu kassieren. Deshalb hat der BFH die gleichzeitige Förderung zugelassen, wenn z.B. in einem Zweifamilienhaus der Eigentümer mit seiner Familie das Erdgeschoß selbst nutzt und die Wohnung unterm Dach unentgeltlich den Eltern überläßt (Az. IX R 37/01).

Und nun das Sahnehäubchen: Erwerben die Eltern je eine begünstigte Wohnung als Alleineigentümer, kann auch die Kinderzulage verdoppelt werden. Handelt es sich um neue Immobilien (max. drei Jahre alt), kassieren die Eltern zweimal die Grundförderung (zusammen 5.112 €) sowie - bei zwei Kindern - viermal die Kinderzulage (zusammen 3.068 €). Pro Jahr sind das immerhin 8.180 €, die das Finanzamt zur Finanzierung der beiden Studentenbuden beiträgt.

Aus Versehen zum Steuerhinterzieher

Auch kleine Fehler bei der Steuererklärung können schwerwiegende Konsequenzen haben und Sie zum Steuerhinterzieher werden lassen. Diese Erfahrung mußte kürzlich ein Versicherungsmakler machen. Nach einer Vermittlungstätigkeit außer der Reihe für einen Bauträger erhielt er das Geld ausnahmsweise in Form eines Barschecks. Diesen Scheck löste die Ehefrau des Maklers jedoch nicht wie eigentlich vorgesehen auf dem betrieblichen Konto, sondern auf ihrem Privatkonto ein. Es kam, wie es kommen mußte: Bei der Gewinnermittlung im folgenden Jahr wurde diese Einnahme übersehen und nicht in der Steuererklärung angegeben. Durch eine Betriebsprüfung bei dem Bauträger erfuhr das Finanzamt jedoch von der Einnahme des Versicherungsmaklers und leitete sofort ein Steuerstrafverfahren ein. Resultat: Die Tatsache, daß er sich die Provision in Form eines Schecks auszahlen ließ und dann das Geld auf dem Privatkonto der Ehefrau einging, wurde als besonders kriminell und daher strafverschärfend gewertet. Welche Fehler hatte der Makler gemacht?

Zunächst einmal hätte er gerade bei Scheckzahlungen darauf achten müssen, daß diese ordnungsgemäß als Einnahme erfaßt werden. Wenn größere Summen bar oder per Scheck ausbezahlt werden, fertigt der Prüfer Kontrollmitteilungen an. Pech war auch, daß das Finanzamt aufgrund der Umsatzsteuerpflicht dieser speziellen Leistung sofort das Fehlen der Provision feststellen konnte. Hätte der Makler keine Provision mit Umsatzsteuerausweis angenommen, sondern die Kleinunternehmerregelung beansprucht, so hätte das Finanzamt evtl. bei ihm nachgefragt, ob die Provision angegeben worden ist. Dann wäre für eine strafbefreiende Selbstanzeige immer noch Zeit gewesen. Wer nur umsatzsteuerfreie Umsätze ausführt, sollte daher keine umsatzsteuerpflichtigen Geschäfte nebenbei machen. Der größte Fehler war im vorliegenden Fall jedoch, daß der Versicherungsmakler den Scheck auf dem Konto seiner Frau gutschreiben ließ.

Wenn Sie dagegen den Scheck auf Ihrem Geschäftskonto einreichen, können Sie dokumentieren, daß Sie niemals vorhatten, den Betrag privat zu vereinnahmen. Sollte dann tatsächlich einmal ein Fehler (wurde z.B. bei der buchhalterischen Erfassung der Kontoauszüge einmal ein Betrag übersehen oder versehentlich als Privateinlage gebucht) im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt werden, so kann das Finanzamt wohl kaum von einem vorsätzlichen Verhalten ausgehen. Es wird in solchen Fällen allenfalls ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und die verhängte Geldbuße läßt sich – im Gegensatz zu der Strafe im hier geschilderten Fall – aus der Portokasse bezahlen.

Freie Bahn für britische Billig-GmbH

Trotz aller Sonntagsreden ist es längst noch nicht selbstverständlich, Kapitalgesellschaften, die in anderen EU-Mitgliedstaaten gegründet worden sind, in Deutschland ins Handelsregister eintragen zu lassen. Immer wieder muß deshalb der **Europäische Gerichtshof** bemüht werden, um Chancengleichheit herzustellen. In einem brandheißen Urteil (Az. C 167/01) haben die europäischen Richter nun unmißverständlich klargestellt, daß die Wahl eines fremden Gesellschaftsrechts zur Vermeidung nationaler Mindestanforderungen (z.B. die Kapitalaufbringung) keinen Rechtsmißbrauch darstellt.

Im konkreten Fall ging es um einen niederländischen Kunsthändler, der in Großbritannien eine „public limited company“ (also eine Aktiengesellschaft) gegründet hatte. Die Vorschriften dazu sind auf der Insel wesentlich liberaler als in jedem anderen EU-Staat. Die Handelskammer Amsterdam machte jedoch Schwierigkeiten bei der Eintragung und verlangte u.a. einen Namenszusatz, der darauf hinweist, daß die ausländische Gesellschaft nicht dem niederländischen Standard entspricht. Der **EuGH** dagegen stellte klar, daß z.B. eine Mindestkapitalpflicht zum Schutz der Gläubiger nicht erforderlich ist. Die Gläubiger wüßten im Umgang mit britischen Limited-Gesellschaften sehr wohl Bescheid und bedürften keines Schutzes, zumal auch das britische Recht Gläubigerschutz gewährleistet.

'steuertip'-Fazit: Sie können nunmehr recht problemlos in Großbritannien eine Limited gründen (die kann schon für ein britisches Pfund erfolgen), diese Gesellschaft in ein britisches Gesellschaftsregister eintragen lassen und eine Zweigniederlassung in Deutschland haftungsbeschränkend ins Handelsregister eintragen lassen. Lediglich bei Handwerker-GmbH werden Sie wohl auch in Zukunft noch die weiteren Einschränkungen beachten müssen. So brauchen Sie z.B. noch einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter, bevor die Zweigniederlassung ins deutsche Handelsregister eingetragen wird. Allerdings dürfte auch diese Einschränkung nur noch eine Frage der Zeit sein.

Was bringt die Billig-GmbH?

Für deutsche Unternehmen kann die Gründung von Gesellschaften nach britischem oder niederländischem Recht aus mehreren Gründen attraktiv sein:

- **Mitbestimmung:** Das Mitspracherecht der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat läßt sich umgehen
- **Mindestkapital:** Bei der Gründung muß wesentlich weniger Kapital aufgebracht werden als die in Deutschland geforderten 25.000 €
- **Gründungskosten:** Sowohl Handelsregister als auch Notargebühren sind in der Regel wesentlich niedriger als in Deutschland. In Großbritannien ist z.B. die Beziehung eines Notars grundsätzlich nicht erforderlich
- **Nörgelnde Gesellschafter:** Bei britischen Limited können Gesellschafterklagen z.B. bei der Satzung ausgeschlossen werden, so daß Prozeßhanseln aus dem Gesellschafterkreis kaum noch eine Chance haben, dazwischenzufunken.

st 450103

Das Urteil des EuGH erhalten Sie gegen 5 € Service-Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter www.steuertip-service.de

Mietverträge mit Angehörigen: Auch superbillig ist möglich

Vermieten Sie eine Wohnung besonders günstig an nahe Angehörige, gelten bis einschließlich 2003 folgende Spielregeln: Beträgt die tatsächliche Miete mindestens 50 % der ortsüblichen Miete, können Sie Ihre Werbungskosten dennoch in voller Höhe geltend machen. Liegen Sie unterhalb dieser Grenze, wird die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgesplittet.

Beispiel: Sie verlangen lediglich 30 % der ortsüblichen Miete. Dann können Sie auch nur in diesem Umfang Werbungskosten abziehen. Keinesfalls darf Ihr Sachbearbeiter aber das Unterschreiten der 50 %-Grenze zum Anlaß nehmen, Ihnen auch bei dem entgeltlichen Teil mangelnde Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen. Das hat der **BFH** in einem aktuellen Urteil (Az. IX R 59/02) entschieden. **Im Klartext:** Selbst wenn Sie weniger als ein Drittel der ortsüblichen Miete kassieren, darf das Finanzamt die Werbungskosten nicht auf Null zusammenstreichen.

Beachten Sie: Ab dem nächsten Jahr reicht es nicht mehr aus, die Miete knapp oberhalb der 50 %-Grenze zu vereinbaren. Liegen Sie zwischen 50 und 75 %, müssen Sie Ihre Einkunftserzielungsabsicht nachweisen, wobei ein Zeitraum von 30 Jahren zugrundegelegt ist.

st 450203

Das BFH-Urteil erhalten Sie gegen 5 € Service-Wert- oder Bank-Verrechnungsscheck oder unter www.steuertip-service.de

